

Kreisschreiben Nr. B 11

Gesuche um Verlängerung der Frist für die Beendigung eines Konkursverfahrens; Mitteilung der Einsetzung von a.a. Konkursverwaltungen an die kantonale Aufsichtsbehörde

1. Nach Art. 270 SchKG i.V. mit Art. 19 EGSchKG ist das Konkursverfahren innerhalb eines Jahres abzuschliessen. Die Aufsichtsbehörde kann die Jahresfrist auf Gesuch hin um höchstens sechs Monate verlängern, in besonderen Fällen auch mehrmals.
2. Gesuche um Fristverlängerung gemäss Art. 19 EGSchKG sind vor Ablauf der jeweils laufenden Frist zu stellen. Sie haben das Datum der Konkurseröffnung, die Dauer der nachgesuchten Verlängerung sowie eine kurze Begründung zu enthalten.
3. In Konkursverfahren, deren Eröffnung länger als zwei Jahre zurückliegt (d.h. ab dem dritten Fristverlängerungsgesuch) muss die Begründung eines Verlängerungsgesuches mindestens enthalten:
 - a. den Stand des betreffenden Konkursverfahrens;
 - b. eine Schilderung der seit der letzten Fristverlängerung getroffenen Massnahmen; wurden im Verfahren Rechtsansprüche in Anwendung von Art. 260 SchKG abgetreten, so empfiehlt es sich, auch Informationen über die Vollzugsmassnahmen seitens der betreffenden Gläubiger zu verlangen und darüber zu berichten;
 - c. die Gründe für eine erneute Fristverlängerung, verbunden mit einer Schätzung des restlichen Zeitaufwandes.
4. Der Schluss von ein- oder mehrmals verlängerten Konkursverfahren ist der Aufsichtsbehörde speziell mitzuteilen.
5. Im Falle, dass ein Kollokationsplan nicht innerhalb der Frist gemäss Art. 247 SchKG aufgestellt werden kann, bedarf es zur Fristverlängerung keiner Bewilligung.
6. Wird eine ausseramtliche Konkursverwaltung eingesetzt, so hat das Konkursamt, das für die Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde gemäss Art. 43 KOV zuständig ist, die ausseramtliche Konkursverwaltung ausdrücklich auf das vorliegende Kreisschreiben hinzuweisen.
7. Dieses Kreisschreiben trat am 1. Januar 2006 in Kraft (redaktionell geändert per 1. Juli 2020).

